

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 1991

über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik

(92/44/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Protokoll
über die finanzielle und technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Tunesischen Republik zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammen-
arbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Tunesischen Republik wird im Namen der
Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beige-
fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 22 Absatz 1
des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor⁽²⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992.

⁽²⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.